



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang

Nr. 28

Datum 07.06.2024

Inhaltsverzeichnis:

- Widerruf der Allgemeinverfügung zum Einsatz von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
- Öffentliche Zustellung für die Fahrerlaubnisbehörde
Hier: Bianka Kiralyova
- Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Haimhausen für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Zuständigkeit nach Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG **widerruft** das Landratsamt Dachau - untere Jagdbehörde - die

Allgemeinverfügung zum Einsatz von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Bundesjagdgesetz

vom 17.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 am 20.04.2020 mit sofortiger Wirkung.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung des Widerrufs erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Dachau.

Begründung

Am 17.05.2024 trat eine Änderung des § 11a AVBayJG in Kraft, die bayernweit jagdrechtlich den Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zulässt.

Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a BJagdG, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder

Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen, wird für Schwarzwild, dem Raubwild unterfallendes Haarwild und Nutria bayernweit vollständig aufgehoben.

Damit ist die o.g. Allgemeinverfügung obsolet geworden und wird hiermit widerrufen (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Vorschriften zum Verbot der Jagd zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayJG) bleiben unberührt. Das bedeutet, dass Schwarzwild sowie Raubhaarwild auch während der Nachtzeit mit entsprechender Technik bejagt werden dürfen, nicht jedoch das Nutria, das nicht dem Raubwild unterfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Dachau, 27.05.2024

Dr. Holland
Oberregierungsrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 31.05.2024 Nr. 41/BV240003 wurde für die Nutzungsänderung auf dem Grundstück FI-Nr. 738 (Karlsfeld, Münchner Straße 143) der Gemarkung Karlsfeld eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken FI-Nrn. 737, 737/19, 951/13 der Gemarkung Karlsfeld zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München oder
Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist, **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 207 möglich:

- Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-333).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.landratsamt-dachau.de/baurecht eingesehen werden.

Stefan Löwl
Landrat

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG):

hier:

**Aberkennung der slowakischen Fahrerlaubnis von
Frau Bianka Kiralyova, geb. 23.12.1997, unbekannter Wohnsitz in Polen
(zuletzt wohnhaft: Szecseni ut 24, 7763 Pecs / Ungarn, Szöked)**

Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt

Hiermit wird der Bescheid des Landratsamts Dachau vom 07.03.2024,
Az.: 32/143/510263/Br, gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG öffentlich bekanntgegeben, da der
Aufenthaltort der Empfängerin unbekannt ist und das Auslandseinschreiben als unzustellbar
zurückgeschickt wurde.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (Art. 15 Abs.
2 Satz 3 VwZVG).

Das Schreiben kann von der Genannten oder einem Bevollmächtigten beim Landratsamt
Dachau, Fahrerlaubnisbehörde, Rudolf-Diesel-Str. 20, 85221 Dachau, Zimmer 1.08, während
der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nr. 4
VwZVG).

Obengenannter Aberkennungsbescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG an dem Tag
als zugestellt, an dem seit dem Tag des öffentlichen Bekanntwerdens zwei Wochen
vergangen sind.

Schulverband für die Mittelschule Haimhausen

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule
Haimhausen für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m.
Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband für die
Mittelschule Haimhausen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40
Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.265.000 EURO

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 751.000 EURO

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs (ohne offene Ganztagschule), der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 370.512 EURO festgesetzt (Umlagesoll).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs (ohne offene Ganztagschule), der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 270.000 EURO festgesetzt (Umlagesoll).

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2023 von insgesamt 120 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	3.087,60 EURO
<u>im Vermögenshaushalt</u>	808,38 EURO

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs für die offene Ganztagschule, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 145.000 EURO festgesetzt (Umlagesoll).

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2023 von insgesamt 46 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	3.152,17 EURO
<u>im Vermögenshaushalt</u>	0,00 EURO

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 210.900 EURO festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde mit Schreiben des Landratsamtes Dachau vom 17.05.2024, Az.: 20/941-4 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche, in der Zeit vom 18.06.2024 bis 25.06.2024 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, der Gemeindeverwaltung Haimhausen, Hauptstr. 15, in 85778 Haimhausen, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Schulverband für die Mittelschule Haimhausen
Haimhausen, 04.06.2024

gez.

Peter Felbermeier
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband hat die Kosten der Veröffentlichung zu tragen.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.